
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostsee-Alster (OSTA)
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 4

Fahrzeuge

(Umfang 9 Seiten inkl. Deckblatt,
Einarbeitung der Angebotsaussagen nach Zuschlag)

Die Angaben in kursiver Schrift stellen Erläuterungen zum Aufbau bzw. zur Vervollständigung der Anlage dar.

Inhaltverzeichnis

1	Vertraglich vereinbarter Fahrzeugpark.....	3
1.1	Fahrzeugzuordnung.....	3
1.2	Qualitative Fahrzeugausstattung	3
1.3	Festlegungen zum Fahrzeugeinsatz.....	4
2	Fahrzeugbeschreibung, Technische Daten, geforderte Angaben	7

Anhänge

Teil I Fahrzeuglisten

Teil II Technische Daten und Fahrzeugdokumentationen

Teil III Fahrzeugskizzen

Teil IV Kalender für Hauptuntersuchungen (HU-Kalender)

Teil V Fahrzeugmängelkatalog

Teil VI Zugbildung - Jährliche Kapazitätsminderungstabelle

1 Vertraglich vereinbarter Fahrzeugpark

In diesem Verkehrsvertrag erfolgt eine konkrete Zuordnung und Beschreibung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie der Nutzungsanforderungen für den Fahrzeugeinsatz.

1.1 Fahrzeugzuordnung

Die Vertragspartner vereinbaren den Einsatz der nachfolgend benannten Regelfahrzeuge.

Darstellung getrennt für Fünf- und Dreiteiler

- *Fahrzeuge
(Aufzählung nach Anzahl und –Typ/Baureihe laut Angebotsaussagen)*

Mindestumfang laut Leistungsbeschreibung ☞ Punkt 4.3.1

Die vorstehend aufgeführten Regelfahrzeuge bilden den vertraglich vereinbarten Fahrzeugpark für das Teilnetz OSTA. Die fahrzeuggenauen Zuordnungen enthält ☞ **Anhang Teil I.**

1.2 Qualitative Fahrzeugausstattung

Entsprechend ☞ **LB Punkt 4.3.2-4** ist die dort geforderte qualitative Ausstattung als Mindeststandard einzuhalten. Die eingesetzten Fahrzeuge verfügen über folgende Ausstattungsmerkmale:

[Nach der Abnahme der Fahrzeuge bzw. spätestens bis zur Betriebsaufnahme wird hier eine Beschreibung für jeden Fahrzeugtyp nach den Festlegungen des Bieters im Angebot eingefügt, wobei die Mindestanforderungen der Vergabeunterlagen uneingeschränkt erfüllt sein müssen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beschreiben (Darstellung jeweils getrennt für Drei- und Fünfteiler):

- *Gestaltung und Ausstattung der 1. Wagenklasse,*
- *Gestaltung und Ausstattung der 2. Wagenklasse,*
- *Fahrgastinformationssystem zur akustischen und visuellen Information,*
- *spezielle Komfortmerkmale,*
- *Klimatisierung,*
- *Einstiegsverhältnisse,*
- *Mehrzweckbereiche,*

- *WC-Anlagen,*
- *Barrierefreiheit inkl. Ausstattungsmerkmale,*
- *Videoüberwachung*
- *WLAN-Ausstattung der Fahrgasträume,*
- *Fahrgastzähleinrichtungen,*
- *Elemente gemäß Fahrzeugdesign-Katalog Mecklenburg-Vorpommern,*
- *... (sonstige verbindlich angebotene Ausstattungsmerkmale).]*

Das vereinbarte Ausstattungsniveau der Fahrzeuge ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Alle Veränderungen der Fahrzeugausstattung, die sich z. B. auch aus veränderten Fahrgastwünschen oder zur Verbesserung des Vandalismusschutzes ergeben können, werden vor einer Umsetzung einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

1.3 Festlegungen zum Fahrzeugeinsatz

Der in dieser Anlage vereinbarte Fahrzeugpark ist vom EVU vertragsgemäß in Betrieb zu nehmen und während der Vertragslaufzeit kontinuierlich betriebsbereit zu halten.

Das EVU hat sich für den genutzten Fahrzeugpark insbesondere dauerhaft auf die strukturierten Betriebsabläufe zum Stärken und Schwächen im Regelbetrieb einzustellen.

Weiterhin ist der Fahrzeugeinsatz technisch und organisatorisch so zu gestalten, dass die jahreszeitlich wechselnde Witterungsverhältnisse in der geschuldeten Vertragsqualität bewältigt werden können. Die VMV hat das Recht, insbesondere zur Wintervorbereitung im Herbst jeden Jahres ein Abstimmungsgespräch mit dem EVU zu führen.

Alle Abweichungen im Fahrzeugeinsatz unterliegen der Berichtspflicht gemäß der ☞ **VV Anlage 3** – Statusberichte.

Bei Abweichungen im Fahrzeugeinsatz erfolgt die Bewertung und Ermittlung etwaiger Minderungsbeträge entsprechend den Regelungen nach ☞ **VV § 23 Abs. 2** in Verbindung mit dieser Anlage differenziert wie folgt:

Soweit es im Folgenden auf den variablen Anteil am spezifischen Zuschusssatz („aktueller variabler Zuschusssatz“) in der jeweiligen Betriebsstufe ankommt, so errechnet sich dieser jeweils nach **Anlage 5, Tabellenblatt 7 – Pos. 7**, wertgesichert nach ☞ **§ 29 VV**, ggf. fortgeschrieben nach den Regelungen des 3. Abschnittes des Verkehrsvertrages.

**Fall a) Einsatz anderer als der vereinbarten Fahrzeuge während der Betriebsaufnahmephase
(gemeinsame Betriebsaufnahme des gesamten Fahrzeugparks in BS B)**

- Soweit das Ersatzkonzept nach ☞ **VV Anlage 8** zur Anwendung kommt, erhält das EVU für alle danach erbrachten SPNV-Leistungen den vollen aktuellen variablen Zuschusssatz je Zugkm.
- Werden mit den Ersatzfahrzeugen nicht die laut Bestellung geschuldeten Zugkapazitäten nach Sitzplätzen in der Zugbildung (zugscharf über die Zugnummer zugeordnet) erbracht, wird der aktuelle variable Zuschusssatz je Zugkm gemäß Kalkulationsstand nach ☞ **VV Anlage 5, Tabellenblatt 8c** mit für das Vertragsjahr geltenden kapazitätsbezogenen Minderungssätzen nach ☞ **Anhang VI** gemindert.
- Unterliegen die nach dem ersten Anstrich eingesetzten Ersatzfahrzeuge darüber hinaus Qualitätsbeeinträchtigungen, wird der aktuelle variable Zuschusssatz je Zugkm gemäß Fahrzeugmängelkatalog nach ☞ **Anhang V, Tabellenblatt 2** gemindert.
- Der Einsatz sonstiger Ersatzfahrzeuge, die nicht dem Ersatzkonzept des EVU und den Anforderungen der ☞ **VV Anlage 8** entsprechen, bedarf der Zustimmung der VMV. Die VMV ist in diesem Fall zur Minderung des Zuschusses entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung (Unterschreitung der Fahrzeugmindestanforderungen) berechtigt.
- Dauert der Einsatz von Ersatzfahrzeugen laut Ersatzkonzept länger als **acht Wochen** ab der Betriebsaufnahme an, wird der aktuelle variable Zuschusssatz je Zugkm für die betroffenen Zugkm für diese Schlechtleistung fortan um **50 %** gemindert, es sei denn, das EVU kann nachweisen, dass es die verzögerte Inbetriebnahme des Regelfahrzeugparks gemäß ☞ **Punkt 1.1** dieser Anlage nicht zu vertreten hat.
- Die Betriebsaufnahmephase endet, wenn das EVU für den vertraglich vereinbarten Fahrzeugpark gemäß ☞ **Punkt 1.1** dieser Anlage der VMV den vollständigen Zugang und die Einsatzfähigkeit für den Regelbetrieb fahrzeuggenau nachgewiesen hat. Die VMV bestätigt den Übergang in den fahrplanmäßigen Regelbetrieb (Fall b) schriftlich.
- Das Recht des Auftraggebers, den vertraglich geschuldeten Fahrzeugeinsatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Fall b) Abweichungen im fahrplanmäßigen Regelbetrieb

Vertraglich sind die planmäßigen Zugbildungen laut Bestellung in den jeweiligen Jahrfahrplänen (vgl. Jahresblätter der ☞ **VV Anlage 1**) geschuldet. Dabei wird nach den Sitzplatzkapazitäten laut Angebot zwischen den Zuggrößenklassen Dreiteiler, Fünfteiler und Achtteiler differenziert. Sofern darüber hinaus auf die Zugbildung als

Sechsteiler (Doppeltraktion Dreiteiler) zurückgegriffen wird, wird diese Zugbildung, sofern die Akzeptanz der Infrastrukturbetreiber bezüglich der vorhandenen Bahnsteiglängen vorliegt, als vertragsgemäß anerkannt.

- Ersetzt das EVU Regelfahrzeuge nach ☞ **Punkt 1.1** dieser Anlage vorübergehend mit Fahrzeugen anderen Typs (Ersatzfahrzeuge), zahlt die VMV den jeweils aktuellen variablen Zuschusssatz, sofern ihr vor oder bis zu drei Monate nach dem Einsatz der Ersatzfahrzeuge nachgewiesen wird, dass die Ersatzfahrzeuge den Mindestanforderungen nach ☞ **LB Punkt 4.3.2-4** entsprechen (Nachweis zur Gleichwertigkeit). Die VMV bestätigt die Gleichwertigkeit und Einsatzmöglichkeiten in den Zuggrößenklassen im Einzelfall. Dieser Einsatz von Ersatzfahrzeugen ist auf einen Zeitraum von **maximal 3 Monaten** begrenzt.
- Werden mit den eingesetzten Regel- oder Ersatzfahrzeugen nicht die laut Bestellung geschuldeten Zugkapazitäten nach Sitzplätzen (zugscharf über die Zugnummer zugeordnet) erbracht, wird der aktuelle variable Zuschusssatz je Zugkm gemäß Kalkulationsstand nach ☞ **VV Anlage 5, Tabellenblatt 8c** mit den für das Vertragsjahr geltenden kapazitätsbezogenen Minderungssätzen nach ☞ **Anhang VI** gemindert.
- Unterliegen die eingesetzten Regel- oder Ersatzfahrzeuge darüber hinaus einer Qualitätsbeeinträchtigung, wird der aktuelle variable Zuschusssatz je Zugkm gemäß Fahrzeugmängelkatalog nach ☞ **Anhang V, Tabellenblatt 1** gemindert.
- Gelangen Ersatzfahrzeuge zum Einsatz, die nicht den Mindestanforderungen nach ☞ **LB Punkt 4.3.2-4** entsprechen oder dauert der Einsatz der Ersatzfahrzeuge nach dem ersten Anstrich länger als den dort geregelten Zeitraum an, reduziert sich der aktuelle variable Zuschusssatz je Zugkm auf den Zuschusssatz für die Zuggrößenklasse Dreiteiler. Bei fehlender Gleichwertigkeit der Ersatzfahrzeuge gegenüber den Mindestanforderungen nach ☞ **LB Punkt 4.3.2-4** ist die VMV darüber hinaus berechtigt, den Zuschuss für den Einsatzzeitraum als Einmalbetrag entsprechend dem reduzierten Wert fehlender Kapazitäten oder Ausstattungsmerkmale zu mindern. Über der Dreiteilerkapazität liegende Sitzplatzkapazitäten werden bei der Ermittlung des Zuschusses dadurch berücksichtigt, dass die für das jeweilige Vertragsjahr geltenden kapazitätsbezogenen Minderungssätze nach Zuggrößenklassen gemäß der Berechnungsformel nach ☞ **Anhang VI** auf die tatsächlich geleistete Ersatzkapazität abgesenkt werden. Das Recht des Auftraggebers, den vertraglich geschuldeten Fahrzeugeinsatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Fall c) Weitergehende fahrzeugbezogene Leistungsstörungen

Das EVU ist verpflichtet, die Ursachen einer fahrzeugbezogenen Leistungsstörung unverzüglich zu beseitigen, sofern diese von ihm zu vertreten oder beeinflussbar ist.

Unbeschadet der Verpflichtung zur Ursachenbeseitigung ist insbesondere für die Sicherstellung der Beförderung der Reisenden und die Anschlusssicherung zu anderen Verkehren Sorge zu tragen.

- Für Fahrzeugausfälle sind die Reservefahrzeuge der jeweiligen Fahrzeugparks (Fünfteiler/Dreiteiler) entsprechend **LB Punkt 4.3.8** betriebsbereit vorzuhalten.
- Prioritär sind vor einer Aktivierung von Ersatzleistungen nach **VV § 6** freie Reservefahrzeuge nach **LB Punkt 4.3.8** zum Einsatz zu bringen, wenn und soweit die Leistungsstörung damit behoben werden kann.

Die Wiederverfügbarkeit von ausgefallenen Regelfahrzeugen ist spätestens bis Betriebsbeginn des dritten auf den Tag des Ausfalls des Regelfahrzeuges folgenden Kalendertages zu gewährleisten, wenn und soweit sich der Ausfall von Regelfahrzeugen – jeweils auf die Fahrzeuggrößenklasse bezogen – auf die Erbringung der Betriebsleistungen unter Gestellung der Betriebsreserve nach **LB Punkt 4.3.8** auswirkt. Diese Frist zur Gewährleistung der Wiederverfügbarkeit ausgefallener Regelfahrzeuge gilt nicht, wenn und soweit von außen einwirkende und somit nicht vom Auftragnehmer beeinflussbare Umstände dazu führen, dass die Wiederverfügbarkeit von ausgefallenen Regelfahrzeugen nicht innerhalb dieser Frist gewährleistet werden kann. Wenn sich der Auftragnehmer wegen derartiger Umstände daran gehindert sieht, die Wiederverfügbarkeit von ausgefallenen Regelfahrzeugen innerhalb der hier genannten Frist zu gewährleisten, hat er dies der VMV unter Angabe des Schadens und der Ursache unverzüglich anzuzeigen und darzulegen, dass und warum die hier genannte Frist nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat der Auftragnehmer außerdem anzustreben, die Wiederverfügbarkeit von ausgefallenen Regelfahrzeugen so schnell wie möglich zu gewährleisten.

2 Fahrzeugbeschreibung, Technische Daten, geforderte Angaben

Nach der Abnahme der Fahrzeuge bzw. spätestens bis zur Betriebsaufnahme hat der Auftragnehmer zur Fahrzeugbeschreibung und Vertragsanwendung folgende Anhänge bereitzustellen:

- Die eindeutige Zuordnung der einzelnen Fahrzeuge in den jeweiligen Teilfahrzeugparks (Fünfteiler und Dreiteiler) erfolgt anhand einer Fahrzeugliste.

Anhang Teil I

Fahrzeuglisten (*entsprechend Angebotsaussagen, konkrete Zuordnung des Fahrzeugparks nach Zugang beim EVU, vgl. Mustervorlage*)

- Für jeden Fahrzeugtyp ist eine tabellarische Darstellung der wesentlichen technischen Daten/Hauptabmessungen vorzulegen.

Anhang Teil II

Technische Daten und Fahrzeugdokumentation

Typ

Typ

(*entsprechend Angebotsaussage, für Tabellen siehe Mustervorlagen*)

Das EVU ist im Rahmen einer vollständigen Fahrzeugdokumentation verpflichtet, der VMV auf Verlangen für individuell vom EVU gestaltbare Ausstattungsmerkmale gesonderte Dokumentationen bereitzustellen, insbesondere zum Fahrgastinformationssystem, zur WLAN-Ausstattung und zur AFZS-Ausstattung.

- Für jeden Fahrzeugtyp sind Fahrzeugskizzen bereitzustellen, aus denen die Fahrzeugabmessungen sowie die Innenraumgestaltung hervorgeht.

Anhang Teil III

Fahrzeugskizzen

Typ

Typ

(*entsprechend Angebotsaussage*)

- [*Hier wird während der Vertragslaufzeit der HU-Kalender gemäß*
☞ **LB Punkt 4.3.7.2** eingefügt.]

Anhang Teil IV

Vorlage: Festlegung zur Abfolge von Hauptuntersuchungen während der Vertragslaufzeit

Vorlage: Kalender für Hauptuntersuchungen (HU-Kalender)

- Zur Pönalisierung von Fahrzeugmängeln an den einzusetzenden Regel- und Ersatzfahrzeugen wird ein Fahrzeugmängelkatalog vereinbart. Für ggf. aktivierte Ersatzkonzepte nach ☞ **VV Anlage 8** gelten gesonderte Regelungen.

Anhang Teil V

Fahrzeugmängelkatalog

Dieser Katalog wird mit den Vergabeunterlagen vorgegeben.

- Zur Pönalisierung von Kapazitätsminderungen an den einzusetzenden Regel- und Ersatzfahrzeugen werden zugrößenklassenbezogene Minderungs- und Ausfallsätze vereinbart.

Anhang Teil VI

Zugbildung – Jährliche Kapazitätsminderungstabelle

Diese Tabelle wird jährlich von der VMV im Monat nach der Wertsicherung bekannt gegeben. Die Minderungssätze gelten rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr.

Im Fall von Änderungen (insbesondere Umfang des Fahrzeugparks, technischer Fortschritt, Umsetzung vereinbarter Ausstattungsmerkmale, gesetzliche Anforderungen nach EBO, ERA etc.) erfolgt eine Aktualisierung der betroffenen Anhänge.